



ELSTERSCHULZENTRUM ELSTERWERDA

Primarstufe & Sekundarstufe I

Eine Flugreise direkt vor oder nach den Ferien darf für Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht genehmigt werden, weil sie die gesetzliche Schulpflicht verletzt und Beurlaubungen zu Urlaubszwecken ausdrücklich ausgeschlossen sind. Kontrollen am Flughafen zeigen zudem, dass unerlaubtes Fehlen vom Unterricht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Rechtliche Grundlage

- In Brandenburg besteht **allgemeine Schulpflicht**, d. h. Unterricht und schulische Veranstaltungen sind verbindlich.
- Eine **Beurlaubung** ist nur aus „besonderen Gründen“ möglich (z. B. wichtige familiäre Anlässe, Arzttermine, Wettbewerbe), nicht aber für günstige Flüge oder die Verlängerung des Urlaubs.
- Das Land Brandenburg und damit auch das Staatliche Schulamt Cottbus regeln ausdrücklich:
Unmittelbar vor oder nach Ferien sollen Beurlaubungen nicht genehmigt werden, wenn sie erkennbar der Ferienverlängerung oder günstigeren Reisetarifen dienen.

Für die Schulleitung bedeutet das:

- Ein Antrag „Wir müssen 2 Tage früher fliegen, weil der Flug dann billiger ist“ ist **rechtlich kein zulässiger wichtiger Grund**.
- Wird dennoch genehmigt, kann dies als rechtswidrige Beurlaubung gewertet werden, weil die Schulpflicht verletzt und Erlasslage missachtet wird.

Warum der Heimweg / Urlaub in Elternverantwortung bleibt

- Die **Aufsichtspflicht der Schule** endet mit Unterrichtsschluss bzw. nach schulischen Veranstaltungen; der **Heimweg und private Urlaubsreisen liegen in der Verantwortung der Eltern**, nicht der Schule.
- Die Schule ist zuständig für:
 - Durchsetzung der Schulpflicht
 - Entscheidung über Beurlaubung
 - ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bei Schulversäumnis
- Die Schule ist **nicht** zuständig für:
 - Genehmigung privater Urlaubsentscheidungen
 - Organisation / Verantwortung des Reisewegs (Flughafen, Transfer etc.)

Beispiel mit Flughafenkontrolle

Situation:

Eine Familie fliegt am Donnerstag vor Ferienbeginn in den Urlaub, die Kinder haben an diesem Tag noch Unterricht und keine Beurlaubung.

Möglicher Ablauf am Flughafen:

- Bei einer Kontrolle fällt der Polizei auf, dass schulpflichtige Kinder zu regulärer Unterrichtszeit reisen.
- Die Beamten fragen nach einer **schriftlichen Schulbefreiung**.
- Kann die Familie diese nicht vorzeigen, kann die Polizei die **Personalien aufnehmen** und das zuständige Schulamt/Schule informieren.

Die Schule stellt fest, dass keine Beurlaubung vorliegt:

- Das Fernbleiben vom Unterricht ist eine **Ordnungswidrigkeit**.
- Es kann ein **Bußgeldverfahren gegen die Eltern** eingeleitet werden, z. B. Geldbuße bis zu mehreren hundert Euro (je nach Landesrecht).
- Die Familie darf in der Regel **trotzdem ausreisen**, aber die schulrechtlichen Konsequenzen folgen später über Schule/Behörde – nicht durch ein „Flugverbot“ am Airport.

Zusammenfassung

„Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien können nur in eng begrenzten Ausnahmefällen (z. B. nachweislich nicht verlegbare familiäre Ereignisse) genehmigt werden. Urlaubsreisen, günstigere Flugverbindungen oder eine Verlängerung der Ferien stellen keinen wichtigen Grund dar. Die Schulpflicht gilt an allen Unterrichtstagen.“

Unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und zu Bußgeldern führen. Bei Kontrollen an Flughäfen sind Eltern verpflichtet, auf Nachfrage eine schriftliche Beurlaubung der Schule vorzulegen.“

Damit ist rechtssicher begründbar, warum eine Flugreise direkt vor oder nach den Ferien **nicht** genehmigt werden darf und welche Rolle Schule, Eltern und ggf. Flughafenpolizei jeweils haben.